Intelligenz-Blatt
für den
Bezirk der Königlichen Regierung zu Danzig.

Königl. Intelligenz-Adreß-Comptoir in der Jopengasse No. 563.

No. 120. Freitag, den 25. Mai 1827.

Angemeldete Fremde.

Angekommen vom 22sten bis 23. Mai 1827.

Hr. General-Major v. Röhl, Hr. Hauptmann Kreß von Berlin, Hr. Dr. u. Professor Meyer von Königsberg, Hr. Kaufmann Krüger von Breslau, log. im Hotel de Berlin. Hr. Gutsbesitzer v. Pensburg von Rokotzin, log. im Hotel de Thorn. Die Herren Gutsbesitzer Gebrüder v. Sulereyski von Legartowitz bei Culm, Hr. Hauptmann Mischke von Carthaus, log. im Hotel d'Oliva.

Abgegangen in dieser Zeit: Hr. Kaufmann Bartels, Herr Gutsbesitzer Coquin nach Königsberg. Der pension. Rittmeister Hr. v. Hundt nach Liebenthal. Hr. Rektor Schultze nach Schöneck. Hr. Gutsbesitzer v. Pensburg nach Rokotzin.

Bekanntmachung.

Dem Publiko wird hiedurch bekannt gemacht, daß die sogenannte Steinhauer-Brücke abgebrochen und neu gebaut werden wird, und daß zur Bequemlichkeit der Fußgänger eine Nothbrücke über den Zimmerhoffschen Graben zwischen dem Wohnhause des Steinhauer-Meister Herrn Norden und der Königl. Bäckerei geschlagen worden.

Danzig, den 23. Mai 1827.

Königl. Preuß. Polizei-Präsident.

A. Bekanntmachung betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. Januar d. J.
wegen Regulierung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Konigreichs Westphalen und
wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen westphälischen Central-Schulden,
(diesjährige Gesetzsammlung, drittes Stück No. 1046. und 1047) ist nunmehr nicht nur der Königl. General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium, unter den Vorsitz des Directors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Ber-

gische:, Westphälische: und Warschauer Liquidations:Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Commission für die ihr durch die allegirte allerhöchste Cabinets:Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruction versehen worden, sondern auf die Allerhöchst angeordnete Liquidations:Commission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königl. General-Commissarius Schulz daselbst niedergesetzt und zu dem allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präclusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations:Commission zu Stendal zugehen werden, und ihnen gegen die folgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter:Commission und Provocation auf deren definitive Entscheidung zustehet, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs:Verfügung bei der gedachten Liquidations-Commission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justificatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz:Minister v. Motz.

B. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz:Ministers Excellenz werden in Gemäßheit der allerhöchsten Cabinets:Ordres vom 31. Januar d. J. von der unterzeichneten Liquidations:Commission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Fortsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Central:Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, so weit sie entweder;

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, aber noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich:

1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2) Die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königsreichs Westphalen oder durch die westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen: und Johanniter:Ordens;

3) Die Forderungen an die westphälischen Amortisations:Casse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen:Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisations-Kasse, der Westphälischen Regierung eingezahlt ist, so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach er:

folgter Nachweisung, daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4) die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Cautionen oder, insofern die Caution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionssteller ein Preußischer Unterthan ist und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Caution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweise, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige; oder

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803 oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militair-Personen verliehen worden sein;

2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt sein, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten des Militairs, und der Gensd'armerie, so wie Gesandschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3 bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und

4) rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Dokumenten, die nicht in Westphälischen Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitigen Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder den Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von Cautions-Summen

bei ihr, der unterzeichneten Liquidations-Kommission mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die preußische Regierung für immer und ohne Weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Einganges derselben bei der Liquidations-Commission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen sein kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen,

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hiebei betheiligten Regierungen,

1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von respective 20, 10 und 5 Millionen Francs, mithin namentlich aus den hierzu gehörenden Obligationen Litt. A.

2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen, ausgefertigten Bons, so wie Zinsenrückstände aus Westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden Westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen und Johanniter-Ordens.

b) gänzlich und für immer:

1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen,

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden.

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzulässig und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die im Vorstehendem unter A. und B. speziell aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten in Gemäßheit der Kön. Allerhöchsten Bestimmungen folgendes zu ihrer Beobachtung bemerklich gemacht:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814. und durch die Separat-Konvention vom 20. März 1815. festgestellten Grundsätzen, können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem, in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen und bereits vor der Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. October 1813. zu erfüllen gewesen sind.

2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen sein, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der Westphälischen Cen-

tral-Verhältnisse betheiligt sind, auch müssen die einen wie die andern schon am 31. October 1813. Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden sein.

3) die Forderungen für Lieferungen zur Militair-Verpflegung müssen sich auf deshalb geschloßene Kontrakte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militair-Gouvernement zu Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militair-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den, zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den Westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren und ausserdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen, oder ein Kontrakts-Verhältniß kompetenter Behörden nachgewiesen werden kann;

4) Die Verification der Gehalts-Rückstände Westphälischer Militair-Personen und der Gens'darmerie kann nur durch Vorlegung der Soldlivret geschehen, indem nur diese Rückstände der Westphälischen Militairs und Gens'darmerie und zwar unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind.

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die Westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertiget worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer von welchen sie dieselben erhalten haben, verifizirt werden.

6) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staatsschuld-Scheine nach dem Nennwerthe oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß:

a) die Preussischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag,

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der, bei dem Westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht,

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kategorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, dann nach den verschiedenen Kategorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß ausser den die Forderungen selbst begründenden Belägen, in allen Fällen wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch

nach ... Verhältniß ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königliche Liquidations-Kommission für den Preussischen Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schultz.

Avertissements.

Es haben der hiesige Kaufmann Paul August Adolph Behrendt und dessen verlobte Braut, die Jungfer Emma Maria Struwy, durch einen am 11ten dieses Monats gerichtlich verlautbarten Ehevertrag die am hiesigen Orte statutarisch Statt findende Gemeinschaft der Güter, sowohl in Ansehung ihres beiderseitigen in die Ehe zu bringenden, als auch das während derselben etwa einem von ihnen, durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle zukommenden Vermögens ausgeschlossen, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 14. April 1827.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Stadtgerichts wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß die bisher unter unserer Vormundschaft gestandene für großjährig erklärte Louise Henriette Helden verehelichte Steueraufseher Seebald die Gütergemeinschaft mit ihrem gedachten Ehemann ausgeschlossen hat.

Elbing, den 2. April 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Litterarische Anzeige.

Die Gerhardsche Buchhandlung in Danzig, Heil. Geistgasse No. 755. nimmt Pränumeration an auf

A. W. Ifflands theatralische Werke, Auswahl in 11 Bänden,

wohlfeile Ausgabe in Taschenformat, wie Klopstocks und Wielands Werke. Die ersten 6 Bde erscheinen zu Ende October d. J., die übrigen 5 Bde zu Ostern 1828. Bis zur Michaelis-Messe kosten diese 11 Bde 3 Rthl. $22\frac{1}{2}$ Sgr. gegen Vorausbezahlung; später 5 Rthl. Eine ausführliche Anzeige ist in obiger Handlung einzusehen.

Anzeigen.

Der Betrieb der Landwirthschaft des Guts „der Holm" soll Dienstag, den 29. Mai a. c. um 11 Uhr Vormittags in der Langgasse No. 396. im Wege des Meistgebott's in Pacht auf ein Jahr ausgethan und Contract sogleich abgeschlossen werden. Die Bedingungen sind in obengenanntem Hause jederzeit einzusehen.

Es wünscht Jemand im Lesen, Schreiben, Rechnen, deutsche Sprachlehre, Geographie, Naturgeschichte, sowohl in einer Privatschule, als auch in Stunden,

wie auch im Fortepianospielen Unterricht zu ertheilen. Das Nähere in der Heil. Geistgasse No. 912.

Fünf Reichsthaler Belohnung.

Es ist uns den 18. Mai auf einen Lieferungszettel unter den Namen des Mauermeisters Herrn König jun., 4 Ringe Rohrdrath und 5 mille Rohrnägel abgeholt worden, welche jedoch Herr König nicht empfangen hat auch nicht empfangen haben kann, da gedachter Lieferungszettel falsch, und von einer andern Hand, der Schrift nach zu urtheilen, von der Hand eines Frauenzimmers ausgestellt war. Dem Entdecker dieses doppelten Betruges geben wir obige Belohnung.

J. G. Hallmann Ww. und Sohn Tobiasgasse No. 1567.

Einen Thaler Belohnung

demjenigen, welcher einen am 22sten d. M. Nachmittags gegen 5 Uhr entlaufenen Spitzhund, auf den Namen Ami hörend, und mit einem messingenen Halsband versehen, bezeichnet Häkergasse No. 1475. daselbst abliefert.

Eine Stube nebst Aufwartung für einen Herrn wird sogleich zu miethen gesucht. Offerten unter der Adresse A. B. werden dritten Damm No. 1430. angenommen.

Ein junger Mensch, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, kann in einem hiesigen Comptoir sogleich als Lehrling placirt werden. Wo? erfährt man bei dem Mäkler Herrn Rhodin, Ankerschmiedegasse No. 171.

Einem hochgeehrten Publiko zeige ich hiemit ergebenst an, wie ich Sonntag den 27sten d. M. meinen Garten zu Heubude zur Aufnahme der resp. Gäste eröffnen werde, und habe zu mehrerer Unterhaltung derselben sonntäglich Gartenmusik, verspreche prompte Bedienung und bitte um recht zahlreichen Besuch.

Heubude, den 17. Mai 1827. G. W. Neubauer.

Vermiethungen.

Neugarten No. 524. ist eine Stube nebst Eintritt in den Garten sogleich zu vermiethen.

Auctionen.

Dienstag, den 29. Mai 1827, Vormittags um 10 Uhr, wird der Mäkler G. B. Hammer auf der Contrescarpe bei Strohteich, hinter der Accise am Wasserbaum, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in preuß. Courant verkaufen:

Einige hundert Stück eichen Krummholz in kleinen Abtheilungen.

Donnerstag, den 31. Mai 1827, Vormittags um 10 Uhr, soll auf Verfügung Es. Königl. Preuß. Wohllöbl. Land- und Stadtgerichts an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in grob Preuß. Courant in dem Keller in der Jopengasse sub No. 564. versteuert verkauft werden:

21 Ohm reinschmeckenden Brandwein.

Auction außerhalb Danzig.

Zur gerichtlichen jedoch freiwilligen Auction des gesammten zum Nachlaß des hier verstorbenen Dr. Krispin gehörigen Mobiliars, worunter mehrere Wagen und Geschirre, mahagoni und andere Meubles, Kleider, Wäsche, Betten, eine bedeutende Quantität Silberzeug, Porcellain, Engl. Gläser, eine Auswahl medicinischer und anderer Schriften, chirurgische Instrumente, Gewehre u. s. w. habe ich im Auftrage des hiesigen Königl. Stadtgerichts Termin auf Dienstag den 5. Juni und die folgenden Tage von Morgens 9 Uhr ab in der Behausung der verwittweten Frau Dr. Krispin am Friedrich-Wilhelms-Platz anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken vorlade, daß der Zuschlag nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen kann.

Elbing, den 14. Mai 1827. Der Referendarius Schwarck, vig. comm.

Sachen zu verkaufen in Danzig.

a) Mobilia oder bewegliche Sachen.

Kartoffel-Verkauf.

So eben ist der Boot-Schiffer Sylow mit der besten Sorte Koch-Kartoffeln am brausenden Wasser angelegt, und verkauft solche in großen und kleinen Quantitäten, zu den billigsten Preisen.

Ich bringe hiermit nochmals ergebenst in Erinnerung, daß bei mir ersten Damm No. 1114. Weinessig von vorzüglicher Güte und haltender Klarheit der Stof zu 2 Sgr. 8 Pf. in Parthien von 8 Stof à 2 Sgr. und pr. Oxhöft noch billiger zu haben ist.

E. G. Gamm.

Braunen Maryländer à 8 Sgr. dergl. St. Omer à 7½ Sgr. das Pfund und 2 Loth für ½ Sgr., ächter hamburger Justus auch in ¼ ℔ Packeten à 12 Sgr., gelber Märyländer Kanaster, Berl. Melange-Kanaster 9 Sgr. leichten und auch starken Parucken à 6 Sgr. das ℔ u. s. w. im Laden am Heil. Geistthor bei Hasse.

Angekommene Schiffe, zu Danzig den 22. Mai 1827.

Kempe Zach. Schliet, von Sapmeer, k. v. London, mit Ballast, Smack, Hoop, 52 N. a. Ordre.

Nach der Rhede: Th. Menicken Srodart. Chr. Fehlau. Henry Bolton. Joh. Mackenzie, Schiff Mary.

Gesegelt: Joseph Barber nach Liverpool mit Weizen.

Der Wind Norden.

Beilage.

Beilage zum Danziger Intelligenz-Blatt.
No. 120. Freitag, den 25. Mai 1827.

Sachen zu verkaufen außerhalb Danzig.

b) Immobilia oder unbewegliche Sachen.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastationspatent soll das dem Einsaassen Michael Kuhn zu Lenzen gehörige sub Litt. B. XL. 8. in Lenzen belegene, auf 272 Rthl. gerichtlich abgeschätzte Grundstück öffentlich im Wege der nothwendigen Subhastation versteigert werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf

den 21. Juli c. um 11 Uhr Vormittags,

vor dem Deputirten Hrn. Justizrath Kirchner anberaumt, und werden die besitz und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufs-Bedingungen zu vernehmen, ihr Gebott zu verlautbaren und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen auf die etwa später einkommenden Gebotte aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 27. April 1827.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem Königl. Preuß. Oberlandesgerichte von Westpreussen wird hiedurch bekannt gemacht, daß die im Berenter Landraths-Kreise belegenen adelichen Güter Gr. Polesie No. 202. und Sarnowy No. 227. von welchen, durch die im Jahr 1826 revidirte Taxe:

das Gut Polesie auf 5278 Rthl. 9 Sgr. 6 Pf.
das Gut Sarnowy auf 1039 Rthl. 20 Sgr. 8 Pf.
die dazu gehörige Waldung auf 1013 Rthl. 2 Sgr. 6 Pf.

abgeschätzt sind, auf den Antrag der Provinzial-Landschafts-Direction zu Danzig, wegen des darauf haftenden Pfandbriefs-Anlehns und der rückständigen Zinsen von neuem zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine auf

den 18. August,
den 20. November 1827 und
den 27. Februar 1828

angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichtsrath Reidnitz hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebotte zu verlaut-

baren, und demnächst den Zuschlag der subhastirten Güter an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebotte, die erst nach dem dritten Licitations-Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe-Verhandlungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen und soll der Verkauf in Pausch und Bogen erfolgen, die sonstigen Kaufbedingungen aber in termino licitationis regulirt werden.

Marienwerder, den 10. April 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Preuß. Ober-Landesgerichte von Westpreußen wird hierdurch bekundet, daß der Magistrat der Stadt Danzig das Aufgebott und die Amortisation folgender, den Kirchen und Kapellen seines Patronats, so wie den unter seiner Aufsicht und Verwaltung stehenden milden Stiftungen gehörenden, angeblich verloren gegangenen Urkunden, nämlich:

a) der auf den Namen der Kirche zu Hela unterm 21. December 1812 auf den Fonds von 6. 8. 10 Jahren à 6 proCent Zinsen ausgestellten Danziger Stadt-Obligation No. 12505. über 587 fl. 15 gr. Danziger Courant, nebst Zins-Coupons für 1½ Jahr worauf noch keine Zinsen gezahlt sind,

b) der auf den Namen der Kapelle zu Kriefkohl unterm 16. Decbr. 1808 ausgestellten Danziger Stadt-Obligation No. 4267. über 168 fl. Danziger Cour. auf den Fonds nach 8 Jahren zahlbar und zu 6 proCent zinsbar, nebst Zins-Coupons pr. 2 Januar 1809 bis 2. Juli 1814.

c) der auf den Namen der Kirche zu Stüblau unterm 8. Februar 1727 ausgestellten alten ablöslichen Danziger Kämmerei-Obligation über 300 fl. Danziger Cour. zinsbar zu 4 vom Hundert, ohne Zins-Coupons,

d) der auf den Namen der Oelhoffschen Stipendien-Stiftung unterm 1. Septbr. 1807 sub No. 72. ausgestellten Danziger Stadt-Obligation über 25 Rthl. zinsbar zu 5 vom Hundert,

e) der von dem Oberbürgermeister und Rath der Stadt Danzig unterm 25. September 1716 über ein Darlehn von 3000 fl. polnisch zu 30 gr., welches derselbe aus dem von der Adelgunde Cornatin, verw. Gerichts-Verwandtin Rebeschke dem Spendhause zu Danzig hinterlassenen Stiftung empfangen hat, ausgestellten fol. 276., des Kapitalbuchs eingetragenen Hülfsgelder-Obligation, die ursprünglich auf 5 proCent Zinsen lautete, nachher aber unterm 2. October 1716 auf 4 proCent Zinsen herabgesetzt worden ist,

f) der von dem Oberbürgermeister und Rath der Stadt Danzig unterm 25 September 1716 über ein Dahrlehn von 3000 fl. polnisch zu 30 gr., welches aus der von der Adelgunde Cornatin, verw. Gerichts-Verwandtin Rebeschke dem Pockenhause zu Danzig hinterlassenen Stiftung gezahlt worden ist, ausgestellten fol. 277. des Kapitalbuchs eingetragenen Hülfsgelder-Obligationen,

die ursprünglich auf 5 proCent lautete, nachher aber unterm 2. October 1716 auf 4 vom Hundert Zinsen herabgesetzt worden ist,

g) der von dem Oberbürgermeister und Rath der Stadt Danzig unterm 25. September 1716 über ein Darlehn von 3000 fl. polnisch zu 30 gr., welches aus der von der Adelgunde Cornatin, verw. Gerichts-Verwandtin Rebeschke für 6 Hausarme zu Danzig hinterlassenen Stiftung gezahlt worden ist, ausgestellten fol. 278. des Kapitalbuchs eingetragenen Hülfsgelder-Obligation, die ursprünglich auf 5 proCent lautete, nachher aber unterm 2. Octbr. 1716 auf 4 vom Hundert herabgesetzt worden ist,

h) der von dem Oberbürgermeister und Rath der Stadt Danzig unterm 25. September 1716 über ein Dahrlehn von 1000 fl. polnisch, zu 30 gr., welches derselbe aus dem von der Adelgunde Cornatin, verw. Gerichts-Verwandtin Rebeschke dem Hospital zum heil. Leichnam hinterlassenen Stiftung empfangen hat, ausgestellten fol. 279. des Kapitalbuchs eingetragenen Hülfsgelder-Obligation, die ursprünglich auf 5 proCent Zinsen lautete nachher aber unterm 2. October. 1716 auf 4 vom Hundert Zinsen herabgesetzt worden ist,

i) der auf den Namen der Frau **Constantia Schradern-Westhoff** unterm 16. Januar (die Jahreszahl ist nicht mehr auszumitteln) ausgestellten und fol. 8. des Kapitalbuchs eingetragenen Danziger Hülfsgelder-Obligation über 3000 fl. Danziger Cour., zu 4 vom Hundert verzinsbar, welche die gedachte Inhaberin in ihrem Testamente dem Lazareth zu Danzig vermacht hat,

in Antrag gebracht hat und diesem Antrag nachgegeben worden ist.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Urkunden und an die dadurch begründete Forderungen oder sonstigen Rechte, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, ingleichen deren Erben oder Erbnehmer oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, vorgeladen, in dem auf

den 25. August a. c. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Assessor Jäge im hiesigen Ober-Landesgerichts-Gebäude anberaumten Termin entweder persönlich zu erscheinen, oder sich durch gesetzlich zuläßige, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu die hiesigen Justiz-Commissarien **Brandt, Glaubitz, Raabe, John** und **Dechend** im Vorschlag gebracht werden, vertreten zu lassen, ihre Ansprüche an die erwähnten Urkunden und die dadurch begründeten Rechte anzumelden und demnächst weiteres Verfahren, bei der Nichtwahrnehmung des Termins aber zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren etwanigen Ansprüchen an die mehrgedachten Urkunden und die dadurch begründeten Rechte werden präcludirt und denselben ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch mit der Amortisation dieser Obligationen wird vorgegangen werden.

Marienwerder, den 23. Februar 1827.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreussen.

In Pillau angekommen, den 18. Mai 1827.

C. A. Jongeblöd, von Papenburg, k. v. Yarmouth, mit Ballast, Kuff, Jupiter, 87 L. Lietke.

Den 19. Mai.

J. J. Thoms, von Königsberg, k. v. Copenhagen, mit Ballast, Kuff, zwei Gebrüder, 40 L. Lietke.

Den 20. Mai.

J. Wegener, von Stettin, k. v. dort, mit Ballast, Schoner, Godofredus, 98 L. Elsasser.

Abgegangen, den 18. Mai 1827.

P. G. Hay, von Ribe, nach Copenhagen, mit Roggen, Jacht, Oxnebierg, 28 L.

Den 19. Mai.

W. M. Zwart, von Grouwt, nach Rotterdam, mit Roggen, Smack, Vriedsshap, 51 L.
G. Detmers, von Wildervank, nach Amsterdam, mit Weizen, Tjalk, Fennegina, 36 L.
L. Bouwmann, von Groningen, nach Bergen, mit Roggen, Weizen u. Erbsen, Smack, de Vr. Eja, 36 L.
L. Maaß, von Danzig, nach London, mit Hafer u. Leinsaat, Brigg, Wilhelmine Emilie, 176 L.

Den 20. Mai.

J. Ulfers, von Emden, nach Bergen, mit Roggen u. Gerste, Schoner, de jonge Heere, 102 L.
J. Birnie, von Montrose, nach Danzig, mit Ballast, Brigg, John u. Elisabeth, 64 L.
C. Clementson, von Ystadt, nach Stockholm, mit Gerste, Sloop, Hippocrates, 35 L.
Ging den 13ten d. mit derselben Ladung von hier aus, kam den 14ten contrairen Windes und unklarer Pumpen wegen, wieder retour, und hat heute, nach erfolgter Instandsetzung seines Schadens, seine Reise wieder fortgesetzt.
J. L. D. Tritt, von Danzig, nach Belfast, mit Weizen, Gerste, Hafer u. Flachs, Galiace, Aurora, 117 L.
J. Paterson, von Banff, nach Leith, mit Weizen, Hafer u. Gerste, Schoner, Olivia, 64 L.

Den 21. Mai.

H. Popken, von Rusterfiel, nach Marienfiel, mit Holz, Tjalk, Vriendschap, 33 L.

Zu Memel, den 16. Mai 1827.

Angekommen: W. Penton, Blackney, von Blackney.

Den 18. Mai. Mahde, 4 Gebrüder, von Bremen.

Den 19. Mai. H. R. Hansen, Anna Dorothea, von Marstal.

Abgegangen. Den 16. Mai. J. Baily, Goodintent, nach London. H. H. Topps, d. j. Margaretha, nach Bremen. J. Stehr, Freundschaft, nach Bremen. D. Jones, Atlas, nach Newport.

Den 17. Mai. D. A. Wilkens, Alberdina, nach Altona. R. Davison, Camilla, nach Portsmouth. J. Farish, Bybill, nach Chepston. T. Alnwick u. Barrick, Paquet, nach Ylmouth. R. Spense, Spring, nach London. H. Pronk, die Börse von Riga, nach Copenhagen. J. H. Kohn, Thusnelde, nach Hull. H. Evers, Fortuna, nach Altona. J. Cuming, Sylph, nach Exeter. J. J. Schuiring, goode Verwachting, nach Antwerpen.

Den 12. Mai fuhr Capt. J. Seton vom Schiff Ceres of Kirkaldy mit einem Fischer-Boot mit 6 hiesige Leute besetzt nach der Rhede, das Boot schlug im Seegatt voll Wasser, der Capt. Seton und 5 von den hiesigen Leuten ertrunken und der 6te rettete sich auf dem Boden und trieb nach dem Strande zu, wo er noch am Leben war, einer von den Todten ist gefunden.